



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-7090-014907

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung gefordert, nach der gegen Geräte vorgegangen wird, die Geschehnisse in der eigenen Wohnung unbemerkt aufzeichnen (können).

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) davor warne, dass zunehmend Geräte auf dem Markt seien, die Sprache oder Bilder aufzeichnen und unbemerkt nach draußen senden würden. Vor diesem Hintergrund wird u. a. gefordert, dass Aufzeichnungsfunktionen ausgeschaltet sind und eine Hinweispflicht der Verkäufer oder Hersteller auf den Verpackungen sowie eine Informationspflicht zur Übermittlung von Daten über das Gerät eingeführt werden. Ferner werden die Unwirksamkeit des Kaufvertrages und ein Rückgaberecht des Kunden bei Fehlen der Informationen vorgeschlagen, auch wenn das Gerät im Ausland erworben wurde. Weiterhin wird eine Strafbarkeit gefordert, wenn die Informationspflichten nicht erfüllt werden, die Aufzeichnungsfunktion nicht ausgeschaltet ist sowie die Datenübermittlung verschleiert oder aus vom Gerät übermittelten Daten Personen- oder Nutzerprofile erstellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 168 Mitzeichnungen und 40 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass gemäß § 8 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) Telekommunikationsanlagen verboten sind, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände oder aufgrund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen. Das Verbot betrifft den Besitz, die Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt, die Einfuhr oder sonstige Verbringung nach Deutschland. Der Besitz von solchen verbotenen Telekommunikationsanlagen ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 8 Absätze 3 und 4 TTDSG gestattet.

Als zum unbemerkten Abhören oder Aufnehmen eines Bildes bestimmt gilt nach § 8 Absatz 2 TTDSG eine Telekommunikationsanlage insbesondere, wenn ihre Abhör- oder Aufnahmefunktion beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes für den Betroffenen nicht eindeutig erkennbar ist.

Gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 3 TTDSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 8 Absatz 1 TTDSG eine dort genannte Telekommunikationsanlage herstellt oder auf dem Markt bereitstellt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 27 Absatz 2 TTDSG).

Darüber hinaus ist es nach § 8 Absatz 6 TTDSG weiterhin verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Telekommunikationsanlagen mit dem Hinweis zu werben, dass sie geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 6 TTDSG für eine Telekommunikationsanlage wirbt,



begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§ 28 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 TTDSG).

Die Bundesnetzagentur wacht als zuständige Verwaltungsbehörde über die Einhaltung u. a. auch des § 8 TTDSG. Sie kann die erforderlichen Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung sicherzustellen (§ 30 TTDSG).

Im Hinblick auf mögliche Rechte des Käufers einer verbotenen Telekommunikationsanlage gegenüber dem Verkäufer oder Hersteller ist auf den rechtlichen Rat einer Verbraucherzentrale oder eines Rechtsanwalts zu verweisen.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass ein im Ausland geschlossener Kaufvertrag über eine in Deutschland verbotene Telekommunikationsanlage den Wirksamkeitserfordernissen des dortigen Rechts unterliegt. Der deutsche Gesetzgeber kann keine Wirksamkeitsanforderungen und Rechte in Bezug auf Kaufverträge regeln, die in einem anderen Land geschlossen wurden.

Zusammengefasst stellt der Ausschuss mithin fest, dass Geräte, die Gespräche und Bilder in der Wohnung unbemerkt aufzeichnen und übermitteln, bereits nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) verbotene Telekommunikationsanlagen sind, deren Herstellung oder Bereitstellung auf dem Markt unter Strafe steht. Die Bundesnetzagentur überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen. Kaufverträge über verbotene Telekommunikationsanlagen sind bereits in der Regel unwirksam und können entsprechend den gesetzlichen Vorschriften rückabgewickelt werden. Kaufverträge, die im Ausland geschlossen wurden, unterliegen nicht den Anforderungen des deutschen Gesetzgebers.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.